



Erläuterungen

zur Totalrevision der Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie vom 22. Januar 2002 (SG 780.700)

Stand: 1. Oktober 2010

1. Ausgangslage

Gemäss dem Anhang zur bestehenden Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie richten sich die Stundenansätze für die Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand nach den jährlich von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) veröffentlichten Empfehlungen zur Honorierung. Da die KBOB seit einigen Jahren keine Empfehlungen mehr abgibt, müssen die Stundenansätze neu festgelegt werden. Bei einer Überprüfung der zurzeit geltenden Gebühren hat sich ausserdem gezeigt, dass gewisse Gebühren aufzuheben sind, weil sie nicht mehr benötigt werden. Im gleichen Zug sollen der Gebührenrahmen bei Gebühren nach Zeitaufwand sowie die pauschalen Gebühren an die heutigen Verhältnisse angepasst werden, um die tatsächlichen Verwaltungskosten besser abzudecken.

Ein weiterer Grund für die Revision ist die mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 25. Juni 2024 erfolgte Kündigung der Vereinbarung über das Lufthygieneamt beider Basel vom 21. Mai 1985. Infolge der Auflösung des Lufthygieneamts beider Basel per 31. Dezember 2025 werden dessen Aufgaben in Basel-Stadt in das Amt für Umwelt und Energie (AUE) integriert. Die heutige Abteilung Lärm wird neu zur Abteilung Immissionen. Damit müssen auch die Gebühren für deren Tätigkeiten im Bereich Luftreinhaltung an die neue Situation angepasst und Doppelspurigkeiten beseitigt werden. Die Verordnung über die Gebühren des Lufthygieneamtes beider Basel vom 20. Februar 1996 (SG 781.150) ist entsprechend aufzuheben. Schliesslich wird anlässlich der Totalrevision der Anhang zur Gebührenverordnung mit dem Gebühren- und Vergütungstarif neu gegliedert und gestrafft.

Weil die totalrevidierte Gebührenverordnung stark von der bisherigen Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie bzw. von der bisherigen Verordnung über die Gebühren des Lufthygieneamtes beider Basel abweicht, wird auf eine synoptische Gegenüberstellung der bestehenden und neuen Fassung verzichtet. Jedoch wird in den Erläuterungen die angestrebte Veränderung inhaltlich ausgeführt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die vom Amt für Umwelt und Energie (AUE) beim Vollzug der Gesetzgebung über Umweltschutz, Gewässerschutz, Fischerei, Energie, sowie für die Erbringung von Laborleistungen zu erhebenden Gebühren.

Erläuterungen

§ 1 der bestehenden Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie wird inhaltlich weitgehend unverändert übernommen, jedoch sprachlich überarbeitet. Ergänzt wird die explizite Nennung der Laborleistungen.

§ 2 Bemessungsregeln

¹ Die Gebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem gesamten mittelbaren und unmittelbaren Verwaltungsaufwand und sollen kostendeckend sein. Im Übrigen sind die Bemessungsgrundsätze des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren massgeblich.

² Das AUE berechnet seine Gebühren nach Zeit- und Sachaufwand im Rahmen des Anhangs zu dieser Verordnung. Ausgenommen sind pauschale Gebühren, die im Anhang als solche aufgeführt sind.

³ Für Expertisen, Kontrollen, Abklärungen, Analysen und Einsätze, die von Dritten durchgeführt werden, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Das AUE kann zusätzlich eine angemessene Bearbeitungsgebühr verlangen. Darüber hinaus erhebt das AUE die Gebühren zur Finanzierung der zentralen Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung von Emissionsmessungen.

⁴ Für Aufträge kann das AUE eine Offerte erstellen. Die Abrechnung erfolgt danach auf Grund der Offerte.

⁵ Die Preise für Laboruntersuchungen einschliesslich Kurzberichte richten sich nach der separaten Preisliste des Labors des AUE. Das Labor kann Mengenrabatt gewähren. Für besondere Auswertungen, Berichte, Expertisen und andere Aufwendungen des Labors werden die Gebühren nach Aufwand berechnet.

Erläuterungen

Die Bestimmung wird neu eingeführt und der Kostendeckungsprinzip ausdrücklich festgehalten (Abs. 1). Das in Art. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) statuierte Verursacherprinzip ist selbstredend auch bei der Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie zu beachten. Der Abs. 2 wird aus der bestehenden Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie inhaltlich unverändert übernommen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, werden die durch Gebührenrahmen begrenzten Gebühren nach Zeit- und Sachaufwand berechnet.

Zu Abs. 3: Die Regelung betreffend die Kosten der von Dritten erbrachten Leistungen wird ebenfalls weitgehend unverändert übernommen aus der bestehenden Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie (§ 3 Abs. 2) sowie aus der Verordnung über die Gebühren des Lufthygieneamtes beider Basel (§ 2 Abs. 7). Neu ist hingegen der dritte Satz von Abs. 3 bezüglich der Erhebung der Gebühren für die Finanzierung der zentralen Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung von Emissionsmessungen (sog. QS-Geschäftsstelle), welche im Zuge der Revision der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) im Jahr 2018 im Auftrag der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) und des Bundesamts für Umwelt (BAFU) geschaffen wurde. Art. 13 Abs. 1 LRV auferlegt der zuständigen Behörde die Pflicht zur Überwachung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen. Die Behörde muss selbst Emissionsmessungen oder -kontrollen durchführen oder solche durchführen lassen. Lässt sie Emissionsmessungen und Kontrollen nach Art. 13 LRV durch Dritte durchführen, so muss sie gestützt auf den im Jahr 2018 neu eingeführten Art. 13a Abs. 1 LRV periodisch prüfen, ob diese die anerkannten Regeln der Messtechnik ausreichend kennen und dazu ein eigenes, kantonales Zulassungsprozedere schaffen. Die KVU hat deshalb eine an die Schweizer Verhältnisse angepasste Zulassung entwickelt, die von einer zentralen Geschäftsstelle durchzuführen ist. Der Anschluss an die zentrale Lösung ist freiwillig, jedoch im Interesse der Kantone, fällt die zentrale Lösung über die Geschäftsstelle doch wesentlich effizienter und kostengünstiger aus als die Schaffung und Aufrechterhaltung eines eigenen, kantonalen Zulassungsprozedere. Die Finanzierung der Geschäftsstelle hat verursachergerecht durch die Betreiberinnen und Betreiber der der Messpflicht unterstehenden Anlagen

zu erfolgen. Die Kantone müssen Garantie für eine konstante Finanzierung des Betriebs der zentralen Geschäftsstelle leisten, können diese Kosten gestützt auf das Verursacherprinzip aber auf die Anlagenbetreiber überwälzen. In der Praxis wird das AUE diese Gebühren einmal jährlich von den jeweiligen Messstellen einfordern, welche diese Kosten zusammen mit den Kosten ihrer Messdienstleistung bei den Anlagenbetreibenden einfordern. Im Kanton Basel-Landschaft ist die gleiche Vorgehensweise geplant.

Abs. 4 wird unverändert aus der bestehenden Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie (§ 2 Abs. 2) übernommen. Die Bestimmung von Abs. 5 betrifft die Kosten für Laboruntersuchungen und stammt aus dem Anhang der bestehenden Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie. Aufgrund ihres normativen Gehalts wird sie in die Verordnung überführt.

§ 3 Gebühren nach Zeitaufwand

¹ Sind Gebühren nach Zeitaufwand zu bemessen, beträgt der Ansatz für die Dienstleistungen und Tätigkeiten je nach erforderlicher Sachkenntnis pro Stunde Fr. 90 bis Fr. 200.

Erläuterungen

Gemäss dem Anhang zur bestehenden Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie richten sich die Stundenansätze für die Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand nach den jährlich von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) veröffentlichten Empfehlungen zur Honorierung. Da die KBOB seit einigen Jahren keine Empfehlungen mehr abgibt, müssen die Stundenansätze neu festgelegt werden. Gemäss dem neu vorgesehenen § 2 Abs. 2 sind die durch Gebührenrahmen begrenzten Gebühren nach Zeit- und Sachaufwand zu berechnen. Diese Bestimmung legt die der Berechnung zugrunde zu legenden Stundenansätze als Rahmen fest. Der konkrete Stundenansatz ist in Abhängigkeit zu der erforderlichen Sachkenntnis bzw. der Funktion (z.B. Administration, Sachbearbeitung, Abteilungsleitung usw.) der Person, die die Arbeiten ausführt, zu wählen. Der angegebene Rahmen basiert auf einer Vollkostenrechnung für die entsprechenden Funktionen.

§ 4 Zuschläge und Ermässigungen

¹ Ein Zuschlag bis zu 100 % zur ordentlichen Gebühr gemäss dieser Verordnung kann in folgenden Fällen erhoben werden:

- a) für besonders umfangreiche und zeitraubende Tätigkeiten;
- b) wenn die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner die Verwaltungshandlung böswillig oder offensichtlich leichtfertig veranlasst;
- c) wenn die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner die Verwaltungshandlung durch trölerisches Verhalten erschwert.

² Für Arbeiten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird auf den Stundenansatz ein Zuschlag von 50 % erhoben.

³ Bei der Abweisung von Gesuchen sowie bei der Änderung oder der Erneuerung von Bewilligungen kann das AUE die Gebühren ermässigen, sofern der Aufwand wesentlich unter dem Durchschnitt liegt.

Erläuterungen

Zu Abs. 1: Zuschläge für besonders umfangreiche und zeitraubende Tätigkeiten können bereits gestützt auf § 3 Abs. 1 der bestehenden Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie erhoben werden. Ausdrücklich festgehalten werden neu Zuschläge für Verwaltungshand-

lungen, die durch die Gebührenschuldnerinnen und -schuldner böswillig oder offensichtlich leichtfertig veranlasst sowie für Verwaltungshandlungen, die durch trölerisches Verhalten erschwert werden. Diese Zuschläge stehen im Einklang mit dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (SG 153.800) sowie der zugehörigen Verordnung vom 20. Juni 1972 (SG 153.810).

Zu Abs. 2: Die Bestimmung ist aus der bestehenden Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie (§ 3 Abs. 4) übernommen. Gestrichen wird der Zuschlag für Arbeiten an Samstagen, da dafür gemäss geltendem Personalrecht bei der Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung keine Zulagen vorgesehen sind.

Zu Abs. 3: Die Bestimmung von § 3 Abs. 3 der bestehenden Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie wird unverändert übernommen.

§ 5 Verzicht auf Gebührenerhebung

¹ Auf die Erhebung einer Gebühr ist zu verzichten, wenn eine durch das AUE von Amtes wegen durchgeführte Kontrolle keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Dies gilt nicht für Kontrollen, deren wiederkehrende Durchführung von einschlägigen Gesetzen oder Verordnungen vorgeschrieben ist.

² Untersuchungen, die durch Beanstandungen veranlasst werden und sich als unbegründet erweisen, sind vom Verzicht auf Gebührenerhebung ausgenommen. Erweist sich eine Beanstandung als unbegründet, kann die Person, die die Untersuchung durch die Beanstandung veranlasst hat, zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet werden. Das AUE macht rechtzeitig auf diese Regelung aufmerksam.

³ Erfolgt eine Verwaltungshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

Erläuterungen

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung ist neu, widerspiegelt jedoch die vom AUE gelebte Praxis. Wenn das AUE von Amtes wegen unangekündigte, sporadische Stichprobenkontrollen durchführt, die keinen Anlass zu Beanstandungen geben, sollen die Inhaberinnen und Inhaber der Anlagen, die sich korrekt verhalten haben, nicht durch die Auferlegung von Gebühren belastet werden. Ausgenommen vom Verzicht auf die Erhebung der Gebühr sind die Kontrollen, deren wiederkehrende Durchführung in einschlägige Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben ist. Als Beispiel für eine wiederkehrende Kontrolle kann die Feuerungskontrolle gestützt auf die Verordnung zum Energiegesetz vom 29. August 2017 (SG 772.110) genannt werden. Bei diesen Kontrollen sind die Gebühren den Inhaberinnen und Inhabern der Anlagen unabhängig vom Ergebnis aufzuerlegen.

Zu Abs. 2: Die Bestimmung von § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren des Lufthygieneamtes beider Basel wird, inhaltlich weitgehend unverändert, übernommen. Personen, die durch leichtfertige Beanstandungen unbegründete Untersuchungen bzw. Kontrollen durch die Behörde veranlassen, sollen die Kosten für den Aufwand des AUE tragen. Die Regelung steht im Einklang mit dem das Umweltschutzrecht beherrschende Verursacherprinzip.

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung wird neu eingeführt und entspricht dem Interessenprinzip von § 3 Abs. 2 Gesetz über die Verwaltungsgebühren. Hintergrund der ausdrücklichen Aufnahme des Interessenprinzips in die Verordnung ist das Anliegen, Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen, die sich zu Massnahmen bereit erklären, zu denen sie aus rechtlicher Sicht nicht verpflichtet wären, und die im öffentlichen Interesse stehen, nicht mit den Kosten zu belasten, die aufgrund der in Zusammenhang mit der geplanten Massnahme vorzunehmenden Verwaltungshandlungen entstehen. Von Bedeutung wird diese Regelung voraussichtlich insbesondere im Bereich der Altlasten sein. Wenn jemand z.B. bereit ist, eine Altlastensanierung durchzuführen, obwohl er dazu rechtlich nicht verpflichtet wäre, so sollen beispielsweise für die Beurteilung von Altlastenberichten keine Gebühren verrechnet werden, da die Sanierung der Altlasten und Entfernung der Schadstoffe von

erheblichem öffentlichem Interesse ist. Die Formulierung der Norm als sog. Kann-Bestimmung erweitert dem AUE Ermessensspielraum bei der Beurteilung im Einzelfall.

§ 6 Kostenvorschuss, Kostendepot oder Kostengarantie

¹ Wer Untersuchungen durch Beanstandungen veranlasst, kann zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden.

² Bei Schadensfällen kann das AUE von verursachenden Personen mit Wohnsitz im Ausland oder bei im Ausland immatrikulierten Verkehrsmitteln ein Kostendepot oder eine Kostengarantie in der Höhe des geschätzten Aufwandes zuzüglich eines Sicherheitsfaktors von 20 % verlangen.

Erläuterungen

Zu Abs. 1: Während die bestehende Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie keine Norm zu einem Kostenvorschuss beinhaltet, kann das Lufthygieneamt beider Basel gemäss § 1 Abs. 3 der bestehenden Verordnung über die Gebühren des Lufthygieneamtes beider Basel Kostenüberschüsse verlangen, wenn jemand Untersuchungen durch Beanstandungen veranlasst. Damit diese Möglichkeit der Erhebung eines Kostenvorschusses weiterhin erhalten bleibt, wird die Bestimmung in die neue Gebührenverordnung übernommen.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung bezieht sich ausschliesslich auf die Leistungen des AUE bei Schadensfällen mit Auslandbezug und dient der Sicherung der Gebühren. Sie wurde aus dem Anhang zur bestehenden Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie übernommen und leicht sprachlich überarbeitet. Aufgrund ihres normativen Gehalts wird sie in die neue Gebührenverordnung überführt. Unter Verkehrsmittel werden sämtliche Verkehrsträger verstanden (d.h. auch Schiffe).

§ 7 Mehrwertsteuer

¹ Erhebt der Bund auf eine Leistung die Mehrwertsteuer, wird diese zusätzlich zu den gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung berechneten Gebühren in Rechnung gestellt.

Erläuterungen

Die Bestimmung aus § 4 der bestehenden Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie wird inhaltlich unverändert übernommen und sprachlich angepasst.

§ 8 Gebührenverfügung

¹ Die Gebühren werden mit dem Entscheid über ein Gesuch, eine Sanierung oder eine Bewilligung oder mit einer speziellen Gebührenverfügung erhoben.

² Die Gebühren für Kontrollen, Beanstandungen, Mahnungen und Verwarnungen werden zunächst ohne formelle Verfügung erhoben. Wer damit nicht einverstanden ist, kann eine separate Kostenverfügung verlangen. Diese ist kostenpflichtig.

Erläuterungen

Die Bestimmung aus § 5 der bestehenden Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie wird grundsätzlich unverändert übernommen. In Abs. 2 wird neu verdeutlicht, dass die separate Kostenverfügung kostenpflichtig ist. Dies entspricht inhaltlich der bestehenden Regelung. Die Gebühren für die separate Kostenverfügung werden nach Aufwand berechnet und bewegen

sich in der Regel zwischen 100 bis 300 Franken. Der dafür vorgesehene Gebührenrahmen im Anhang zu dieser Verordnung beträgt 100 bis 500 Franken (vgl. Anhang Ziff. 1.13).

§ 9 Fälligkeit, Verzugszins, Mahngebühren

¹ Bezüglich Fälligkeit, Verzugszinsen und Mahngebühren wird auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren und die Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren verwiesen.

Erläuterungen

In § 6 der bestehenden Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie sowie § 3 der bestehenden Verordnung über die Gebühren des Lufthygieneamtes beider Basel wird die Bestimmung von § 14 b der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren zu Fälligkeit, Verzugszins und Mahngebühren unverändert wiedergegeben. Neu wird auf die unveränderte Wiedergabe der Bestimmung verzichtet und stattdessen auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren und die Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren verwiesen. Inhaltlich bleibt die Regelung unverändert.

Beilage
Anhang